

Das Heimaufenthaltsgesetz

Erweiterung des Geltungsbereichs auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger



Impressum:

Herausgeber: BMVRDJ

Museumstraße 7, 1070 Wien

Verantwortlich für den Inhalt: BMVRDJ, BMASGK

Gestaltung: Eleonore Kronsteiner, MSc


Herstellung: Druckerei des BMVRDJ

Wien, im Mai 2018

EINLEITUNG

Mit 1. Juli 2018 entfällt der Ausnahmetatbestand in § 2 Abs. 2 Heimaufenthaltsgesetz betreffend „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“, sodass der Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes auf diese ausgedehnt wird. Damit wird die bislang in Abhängigkeit vom Einrichtungstypus unterschiedliche Regelung der zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmechanismen für Minderjährige mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung, die in verschiedenen Einrichtungen ständig betreut werden, beseitigt. Die Ausnahme von Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger vom Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes führte nämlich bisher zu der Ungleichbehandlung, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen an Minderjährigen in solchen Einrichtungen keiner gerichtlichen Überprüfung nach dem Heimaufenthaltsgesetz unterzogen werden konnten, während Minderjährigen, die in anderen Einrichtungen ständig betreut wurden, die dem Heimaufenthaltsgesetz bereits unterlagen (z.B. in einer allgemeinen Behinderteneinrichtung), diese Rechtsschutzmöglichkeit zukam.

Um einen umfassenden und gleichwertigen Rechtsschutz aller dahingehend schutzbedürftigen Minderjährigen zu gewährleisten, erstreckt sich der Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes daher ab 1. Juli 2018 auch auf sämtliche Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Heimaufenthaltsgesetz erfüllen. Dabei sind sowohl öffentliche Einrichtungen der Länder als auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wie auch sozialpädagogische Einrichtungen nach § 17 B-KJHG umfasst. Alle Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen in derartigen Einrichtungen, die nicht alterstypisch sind, unterliegen ab 1. Juli 2018 den im Heimaufenthaltsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen sowie Aufklärungs-, Dokumentations-, Anordnungs- und Meldepflichten und können auf Antrag gerichtlich auf ihre Zulässigkeit überprüft werden. Alterstypische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen



sind hingegen weiterhin vom Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes ausgenommen und müssen nach dem Heimaufenthaltsgesetz weder gemeldet noch dokumentiert werden.

Um den aus der Erweiterung des Geltungsbereichs entstehenden neuen Anforderungen für Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger gerecht werden zu können, soll diese Broschüre einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes verschaffen und dabei speziell auf die für Minderjährige vorgesehenen Besonderheiten eingehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Zweck des Gesetzes	4
Wofür gibt es eigentlich das Heimaufenthaltsgesetz?	4
Geltungsbereich	5
In welchen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes?	5
Freiheitsbeschränkung	8
Was ist eine Freiheitsbeschränkung?	8
Gibt es Ausnahmeregelungen, die zu beachten sind?	10
Was ist eine alterstypische Freiheitsbeschränkung?	11
Wann darf eine Person in ihrer Freiheit beschränkt werden?	13
Wie kommt es zu einer Freiheitsbeschränkung?	14
Wer ordnet eine Freiheitsbeschränkung an?	14
Was ist bei einer Anordnung einer Freiheitsbeschränkung weilers zu beachten?	15
Wie können Freiheitsbeschränkungen der Bewohnervertretung gemeldet werden?	18
Vertretung der Bewohner/innen	19
Welche Personen stehen den Bewohnern/Bewohnerinnen bei einer Freiheitsbeschränkung zur Seite?	19
Welche Aufgaben und Befugnisse nimmt die Bewohnervertretung wahr?	20
Gerichtliche Überprüfung	22
Wie läuft ein gerichtliches Überprüfungsverfahren ab?	22
Gibt es ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts? . . .	25
Darf eine gerichtlich für zulässig erklärte Freiheitsbeschränkung verlängert werden?	25
Wer sind die Bewohnervertreter/innen?	26
Kontaktadressen	27

ZWECK DES GESETZES



WOFÜR GIBT ES EIGENTLICH DAS HEIMAUFGENTHALTSGESETZ?

Das Recht auf persönliche Freiheit ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Dabei handelt es sich um ein subjektives Recht, das seine Grundlage in Rechtsvorschriften im Verfassungsrang hat. In Österreich bilden die Europäische Menschenrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit und die Grundrechtecharta der Europäischen Union die Grundlage (Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 1 Z 5 PersFrG und Art. 6 GRC). Freiheitsbeschränkungen sind demnach nur zulässig, soweit eine verfassungsrechtliche oder verfassungsrechtlich gedeckte einfachgesetzliche Regelung besteht.

In Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen, Krankenanstalten und anderen Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege von Menschen bestehen im Allgemeinen strukturelle Bedingungen und eine sich daraus für die betreuten oder gepflegten Personen resultierende besondere „Lebenswelt“, in die sie sich einzuordnen haben. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass sich aus einer gewissen Anzahl von Betreuungs- und Pflegeplätzen eine Organisation der Betreuung oder Pflege ergibt, die dazu führt, dass auftretende Probleme nicht mehr allein durch zwischenmenschliche Zuwendung – wie etwa in einer Familie – gelöst werden können und es zu Grundrechtseingriffen kommen kann, die einer verfassungskonformen Regelung bedürfen.

Es ist daher wichtig, das Grundrecht auf persönliche Freiheit in diesen Einrichtungen besonders zu schützen und zu überprüfen, dass Freiheitsbeschränkungen nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen vorgenommen werden. Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen,

sind allein oftmals nicht in der Lage, unzulässige Freiheitsbeschränkungen als solche zu erkennen und sich dagegen zu wehren, sodass ihnen ein besonderer Schutz zukommen soll.

Vor diesem Hintergrund bestimmt das Heimaufenthaltsgesetz notwendige Zulässigkeitsvoraussetzungen für Freiheitsbeschränkungen, damit in Zusammenhang stehende Aufklärungs-, Dokumentations-, Anordnungs- und Meldepflichten, eine gesetzliche Vertretung der Betroffenen und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen, um einen effektiven Schutz vor unzulässigen Freiheitsbeschränkungen zu bieten.

Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, **ist besonders zu schützen**. Das HeimAufG bestimmt Zulässigkeitsvoraussetzungen für Freiheitsbeschränkungen, Aufklärungs-, Dokumentations-, Anordnungs- und Meldepflichten, eine gesetzliche Vertretung und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen.

GELTUNGSBEREICH



IN WELCHEN EINRICHTUNGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DES HEIMAUFENTHALTSGESETZES?

Das Heimaufenthaltsgesetz regelt die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in

- Alten- und Pflegeheimen,
- Behindertenheimen und

- in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei Personen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung ständig betreut oder gepflegt werden können.

Da mit 1. Juli 2018 der Ausnahmetatbestand in § 2 Abs. 2 Heimaufenthaltsgesetz betreffend „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ entfällt, zählen ab diesem Zeitpunkt auch diese Einrichtungen (insbesondere sozialpädagogische Einrichtungen nach § 17 B-KJHG) zum Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes. Voraussetzung ist lediglich, dass dort mindestens drei Personen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung ständig betreut oder gepflegt werden können. Es ist nicht notwendig, dass sich auch tatsächlich ständig drei solche Personen dort aufhalten und/oder rund um die Uhr betreut werden. Wenn die Einrichtung die Möglichkeit hat, zumindest drei solche Personen zur Betreuung oder Pflege aufzunehmen, ist sie vom Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes umfasst. So sollen nunmehr sämtliche Institutionen mit einer heimähnlichen Struktur, die eine Mindestgröße und -ausstattung für die Pflege oder Betreuung aufweisen, erfasst sein. Aufgrund der in solchen Einrichtungen bestehenden Organisationsstruktur wird die Notwendigkeit gesehen, dass eindeutige rechtliche Vorgaben bestehen und Freiheitsbeschränkungen gerichtlich überprüft werden können. Die Bezeichnung einer Einrichtung oder das (mangelnde) Vorliegen erforderlicher verwaltungsbehördlicher Bewilligungen sind keine Abgrenzungskriterien für den Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes. Das Heimaufenthaltsgesetz kommt wie bisher aber nicht zur Anwendung, wenn der/die Minderjährige in der Familie gepflegt wird.

Auf sozialpädagogische Einrichtungen umgelegt bedeutet dies, dass zwar zum Beispiel eine Wohngemeinschaft, in der nur zwei Personen ständig betreut werden können, nicht vom Heimaufenthaltsgesetz umfasst ist. Sobald eine sozialpädagogische Einrichtung – auch jene, die unter der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers stehen – jedoch zumindest drei

Personen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung zur ständigen Betreuung oder Pflege aufnehmen kann, unterliegt sie dem Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes. Dies können sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise Landesjugendheime, sonder-, heil- und sozialpädagogische Wohngemeinschaften und (SOS-) Kinderdörfer sein oder auch Internate bei Sonderschulen sowie Sonderschulen, die das Kriterium der ständigen Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 1 Heimaufenthaltsgesetz erfüllen.

Aus dem einrichtungsbezogenen Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes ergibt sich auch der im Gesetz für die von Freiheitsbeschränkungen betroffene Person verwendete Begriff des „Bewohners“. Auch wenn dieser Begriff nicht immer ganz zutreffend ist, weil etwa auch nicht-stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (so genannte „Werkstätten“) in den Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes fallen und Personen, die dort von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, faktisch keine „Bewohner/innen“ dieser Einrichtungen sind, wird in der Folge dennoch allgemein von (minderjährigen) Bewohnern/Bewohnerinnen gesprochen.

Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger mit heimähnlicher Organisationsstruktur und der Möglichkeit der ständigen Pflege oder Betreuung von zumindest drei Personen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung **fallen ab 1.7.2018 in den Geltungsbereich des HeimAufG.**

FREIHEITSBESCHRÄNKUNG



WAS IST EINE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG?

Eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes liegt vor, wenn eine Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne ihren Willen mit physischen Mitteln, insbesondere durch mechanische, elektronische oder medikamentöse Maßnahmen, oder durch deren Androhung unterbunden wird.

Mechanische Mittel zur Freiheitsbeschränkung können verschiedene Maßnahmen sein, die den/die Bewohner/in unmittelbar körperlich in seiner/ihrer Fortbewegungsmöglichkeit beschränken, wie beispielsweise versperrte Zimmer-, Stations- oder Eingangstüren, das körperliche Fest- oder Zurückhalten, diverse Fixierungen wie etwa durch Gurte oder vorgesteckte Therapietische oder Türschließsysteme, die von kognitiv beeinträchtigten Personen nicht bedient werden können. Elektronische Ortungs- oder Überwachungssysteme stellen dann freiheitsbeschränkende Maßnahmen dar, wenn ein Alarm, den der/die Bewohner/in beim Verlassen eines Bereichs auslöst, bedeutet, dass er/sie dann auch am Verlassen des Bereichs gehindert werden soll. Kommt es durch den Alarm lediglich zu einer Nachschau durch betreuende Personen, ob alles in Ordnung ist, liegt keine Freiheitsbeschränkung, sondern eine Überwachungssituation vor.

Die Verabreichung medikamentöser Mittel stellt eine Freiheitsbeschränkung dar, wenn – neben der jedenfalls erforderlichen therapeutischen Indikation – die Unterbindung oder Reduktion des Bewegungsdrangs bezweckt wird oder eines von mehreren Therapiezielen darstellt. Bei der medikamentösen Therapie ist die Intention der Verabreichung für deren Qualifizierung als freiheitsbeschränkende Maßnahme ausschlaggebend. Es ist aber zu beachten, dass auch bei einer rein therapeutischen Indikation bewegungsdämpfende Nebenwirkungen von Medikamenten nicht

billigend in Kauf genommen werden dürfen, sondern ihre Qualifikation als freiheitsbeschränkende Maßnahme zu überprüfen ist. Nur wenn eine Unterbindung des Bewegungsdranges als unvermeidliche bewegungs-dämpfende Nebenwirkung einer aus anderen Gründen indizierten Medikation auftritt, stellt die Medikation keine Freiheitsbeschränkung dar. Vorsicht ist insbesondere bei durch Polypharmazie eintretenden Wechselwirkungen geboten, sodass bei ansteigender Medikation eine Überprüfung möglicher bewegungsdämpfender Nebenwechselwirkungen notwendig wird.

Die Androhung eines physischen Mittels, um jemanden an einer Ortsveränderung zu hindern, stellt eine Freiheitsbeschränkung dar, wenn sich die Person deswegen in der Folge selbst in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt, weil sie etwa damit rechnen muss, ohnedies daran gehindert oder zurückgeholt zu werden (beachten Sie bei Minderjährigen aber auch die Ausführungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten im Abschnitt zu alterstypischen Freiheitsbeschränkungen).

Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass es für die Dauer und/oder die Schwere der freiheitsbeschränkenden Maßnahme keine Erheblichkeitsschwelle gibt, sodass im Einzelfall auch eine nur kurz andauernde Maßnahme eine Freiheitsbeschränkung darstellen kann.

Eine **Freiheitsbeschränkung** im Sinne des HeimAufG liegt vor, wenn die Bewegungsfreiheit einer Person **gegen oder ohne ihren Willen** beschränkt wird. Als freiheitsbeschränkende Maßnahmen kommen nicht nur **physische Mittel**, wie **mechanische**, **elektronische** oder **medikamentöse**, sondern auch deren bloße Androhung als **psychisches Mittel** in Betracht.



GIBT ES AUSNAHMEREGLUNGEN, DIE ZU BEACHTEN SIND?

Ja, in zwei Fällen ist eine Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht als Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes anzusehen: bei der Zustimmung zu einer Freiheitsbeschränkung und bei einer alterstypischen Freiheitsbeschränkung.

Da eine Freiheitsbeschränkung nur vorliegt, wenn die Bewegungsfreiheit gegen oder ohne den Willen des/der Bewohners/Bewohnerin beeinträchtigt wird, liegt keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes vor, wenn der/die entscheidungsfähige Bewohner/Bewohnerin einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit zustimmt. Eine mit Willen des/der Bewohners/Bewohnerin vorgenommene Freiheitsbeschränkung wird zur Unterscheidung von einer ungewollten Freiheitsbeschränkung auch Freiheitseinschränkung genannt. Freiheitseinschränkungen sind aber ebenfalls zu dokumentieren und der Bewohnervertretung zu melden.

Nur der/die entscheidungsfähige Bewohner/Bewohnerin selbst kann eine solche Zustimmung erteilen und sie auch jederzeit wieder formlos widerrufen. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) vermutet. Damit die Zustimmung wirksam ist, muss sie ernstlich und frei von Zwang und Irrtum nach entsprechender Aufklärung erteilt werden. Sie kann nicht von einem/r Vertreter/in ersetzt werden. Bei Minderjährigen kann die Zustimmung daher nicht von den gesetzlichen Vertretern des Kindes, sei es ein Elternteil oder der die Obsorge innehabende Kinder- und Jugendhilfeträger, abgegeben werden.

Eine alterstypische Freiheitsbeschränkung an Minderjährigen fällt ebenfalls nicht unter den Begriff der Freiheitsbeschränkung des Heimaufenthaltsgesetzes. Alterstypische Freiheitsbeschränkungen unterliegen nicht den Dokumentations-, Anordnungs- und Meldepflichten des

Heimaufenthaltsgesetzes. In Zweifelsfällen kann eine Dokumentation und Meldung an die Bewohnervertretung sinnvoll sein.

Keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG liegt vor, wenn der/die entscheidungsfähige Minderjährige **persönlich zustimmt** oder es sich um eine **alterstypische Freiheitsbeschränkung** handelt.



WAS IST EINE ALTERSTYPISCHE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG?

Typische altersspezifische Freiheitsbeschränkungen an Minderjährigen im Rahmen der (elterlichen) Obsorge unterliegen nicht dem Heimaufenthaltsgesetz. Sind sie zum Wohl des Kindes erforderlich und alternativlos, so sind sie durch die Familienautonomie (Artikel 8 EMRK) gerechtfertigt. Eine staatliche Kontrolle ist hier nicht vorgesehen, Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der Obsorge unterliegen nicht dem Regime des Heimaufenthaltsgesetzes. Alterstypische Freiheitsbeschränkungen dürfen aber nicht nur die Eltern als Obsorgeberechtigte ausüben, sondern auch all jene, denen die Pflege und Erziehung von Obsorgeberechtigten oder vom Gericht übertragen wurde. Das können beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfeträger, der gerichtlich mit der Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes betraut wurde, Pädagogen/Pädagoginnen in Kindergärten und Schulen oder etwa die Großeltern, denen die Kinder über das Wochenende zur Betreuung überlassen wurden, sein.

Ob eine freiheitsbeschränkende Maßnahme eine alterstypische Maßnahme im Rahmen der Pflege und Erziehung oder eine Freiheitsbeschränkung nach dem Heimaufenthaltsgesetz darstellt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Alterstypische freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Rahmen der Pflege und Erziehung sind z. B. ein Gitterbett bei Säuglingen, das Angurten eines Kleinkindes im Kinderwagen während Spazierfahrten aus Sicherheitsgründen oder ein Tischchen oder Sicherheitsgurt, das oder der während der Einnahme der Mahlzeit ein Kleinkind daran hindern soll, aus dem Kinder(hoch)sitz zu rutschen, es gleichzeitig aber auch am Aufstehen oder Weggehen während dieser Zeit hindert.

Obsorgeberechtigten kommt auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Minderjährigen zu, soweit es die Pflege und Erziehung erfordert. Der Ausspruch von Ausgehverboten im alterstypischen Ausmaß zählt daher ebenfalls zu Maßnahmen im Rahmen der Familienautonomie. Als Richtwert können hier die Ausgehzeiten für Jugendliche, die im jeweiligen Jugendschutzgesetz der Länder geregelt sind, herangezogen werden. Es bleibt den Obsorgeberechtigten jedoch vorbehalten, im Hinblick auf die persönlichen Umstände im Einzelfall darüber hinaus auch kürzere Ausgehzeiten festzulegen. Solange sich diese im alterstypischen Rahmen halten, stellen sie keine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes dar.

Bei Unklarheiten, ob es sich um eine alterstypische Freiheitsbeschränkung handelt oder nicht, wird eine Rücksprache mit der Bewohnervertretung im Vorfeld empfohlen. Dabei können auch allfällige Alternativen ausgelotet werden.

Alterstypische Freiheitsbeschränkungen im Rahmen der Pflege und Erziehung sind durch die **Familienautonomie** gerechtfertigt und unterliegen nicht dem HeimAufG. Sie haben sich am **Kindeswohl** zu orientieren. Ob eine Freiheitsbeschränkung alterstypisch ist, ist im konkreten **Einzelfall** gesondert zu beurteilen.



WANN DARF EINE PERSON IN IHRER FREIHEIT BESCHRÄNKT WERDEN?

Eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes darf nur vorgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer damit im Zusammenhang stehenden ernstlichen und erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
- Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Freiheitsbeschränkung zur Abwehr dieser Gefahr
- Keine Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen

Eine Freiheitsbeschränkung darf nur unter Einhaltung fachgemäßer Standards durchgeführt werden und ist sofort aufzuheben, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Der Zweck einer Freiheitsbeschränkung liegt in der Abwehr einer ernstlichen und erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit. Die Intensität ist dabei so zu wählen, dass zwar die Gefahr in geeigneter Weise abgewendet wird, die Person jedoch nur so wenig wie möglich in ihrer Freiheit beschränkt wird. Eine Freiheitsbeschränkung darf daher immer nur „ultima ratio“ und muss verhältnismäßig zur Gefahr sein. Es dürfen also keine anderen, schonenderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geeignet sein. Ein Personalengpass oder fehlende finanzielle Mittel für grundsätzlich mögliche und geeignete schonendere Maßnahmen können dennoch vorgenommene Freiheitsbeschränkungen nicht rechtfertigen.

Eine Freiheitsbeschränkung muss im konkreten Fall das **gelindeste Mittel** darstellen, die bestehende ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung abwenden und verhältnismäßig zum Zweck der Maßnahme sein. Sie darf nur als „**ultima ratio**“ zur Gefahrenabwehr unter Einhaltung fachgemäßer Standards eingesetzt werden und ist sofort aufzuheben, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.



WIE KOMMT ES ZU EINER FREIHEITSBESCHRÄNKUNG?

Grundvoraussetzung ist das Vorliegen einer Gefährdungssituation bei einem/einer psychisch erkrankten oder geistig behinderten Bewohner/Bewohnerin, die es zunächst abzuklären gilt. Dabei ist zu prüfen, wie die Gefahr abgewendet werden kann. Gibt es keine gelinderen Alternativen, wie etwa schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen oder sonstige Hilfsmittel, die eine Gefahrenabwehr ermöglichen, ohne den/die Bewohner/in in seiner/ihrer Freiheit zu beschränken, ist die als „ultima ratio“ notwendige Freiheitsbeschränkung anzuordnen.

Bei der Abklärung einer Gefährdungssituation ist das Vorliegen von geeigneten, schonenderen **Alternativen zu prüfen** und mangels Alternativen eine **Freiheitsbeschränkung anzuordnen**.



WER ORDNET EINE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG AN?

Abhängig von der Art der Freiheitsbeschränkung ordnet die jeweils zuständige Berufsgruppe die Freiheitsbeschränkung an.

- Arzt/Ärztin: bei medikamentösen oder sonstigen, dieser Berufsgruppe gesetzlich vorbehaltenen, Maßnahmen und allen damit in

unmittelbarem Zusammenhang erforderlichen Freiheitsbeschränkungen;

- Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegerperson): bei Maßnahmen im Rahmen der Pflege;
- Pädagogische Leitung: bei Maßnahmen im Rahmen der Betreuung in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger.

Für sozialpädagogische Einrichtungen bedeutet dies, dass die mit der pädagogischen Leitung betraute Person oder deren Vertretung, die ein entsprechendes Ausbildungsniveau und eine einschlägige Fachkompetenz hat, für die Anordnung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen mit betreuertischem, heilpädagogischem und entwicklungsförderndem Charakter zuständig ist.

Abhängig von der Art der freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist die jeweils zuständige Berufsgruppe anordnungsbefugt: medizinische Maßnahme – **Arzt/Ärztin**; pflegerische Maßnahme – **Pflegerperson**; betreuerische Maßnahme – **pädagogische Leitung**.



WAS IST BEI EINER ANORDNUNG EINER FREIHEITSBESCHRÄNKUNG WEITERS ZU BEACHTEN?

Die anordnungsbefugte Person hat die von der Freiheitsbeschränkung betroffene Person auf geeignete, ihrem Zustand entsprechende Weise über den Grund, die Art, den Beginn und die Dauer der Freiheitsbeschränkung zu informieren und aufzuklären. Zudem hat sie unverzüglich den/die Leiter/in der Einrichtung von der Anordnung (und auch von der Aufhebung) der Freiheitsbeschränkung zu informieren. Diese Eckdaten sind auch schriftlich zu dokumentieren, ärztliche Zeugnisse und der Nachweis über die notwendigen Verständigungen (zu diesen siehe gleich) sind der Dokumentation ebenfalls anzuschließen.

Der/Die Leiter/in der Einrichtung hat in weiterer Folge unverzüglich die Bewohnervertretung und andere Vertreter/innen des/der Bewohners/Bewohnerin (z.B. die Obsorgeberechtigten im Bereich Pflege und Erziehung bei Minderjährigen) zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sobald eine Freiheitsbeschränkung voraussichtlich länger als 48 Stunden andauert, hat der/die Leiter/in der Einrichtung ein aktuelles ärztliches Dokument (ärztliches Gutachten oder Zeugnis gemäß § 55 ÄrzteG oder sonstige ärztliche Aufzeichnungen gemäß § 51 ÄrzteG) einzuholen, welches das Vorliegen der psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sowie die daraus resultierende Gefährdung bescheinigt. Gleiches gilt, wenn der/die Bewohner/in über 48 Stunden hinaus wiederholt in seiner/ihrer Freiheit beschränkt wird.

Bitte beachten Sie, dass die Dokumentations- und Verständigungspflichten auch gelten, wenn mit dem Willen des/der Bewohners/Bewohnerin eine Freiheitseinschränkung vorgenommen wurde.

Bei Anordnung einer Freiheitsbeschränkung sind besondere **Dokumentations-, Aufklärungs- und Verständigungspflichten** zu beachten.

Ablauf einer Freiheitsbeschränkung:

Analyse der Gefährdungssituation



Abklärung möglicher Alternativen unter Einbeziehung der betroffenen Person



keine Alternativen oder gelindere Mittel zur Gefahrenabwehr
möglich



Anordnung der Freiheitsbeschränkung



Aufklärung der betroffenen Person



Dokumentation der Anordnung



Verständigung der Einrichtungsleitung über die Freiheits-
beschränkung



Meldung der Freiheitsbeschränkung an die Bewohnervertretung



Überprüfung und situationsbezogene Intervention der
Bewohnervertretung



Meldung der Aufhebung der Freiheitsbeschränkung



WIE KÖNNEN FREIHEITSBESCHRÄNKUNGEN DER BEWOHNERVERTRETUNG GEMELDET WERDEN?

Um die Meldepflicht möglichst einfach und unaufwendig zu gestalten, stellen die Vereine der Bewohnervertretung ein eigenes Meldeformular zur Verfügung. Dieses Formular dient zur Meldung

- der Vornahme einer Freiheitsbeschränkung oder -einschränkung
- der Aufhebung einer Freiheitsbeschränkung oder -einschränkung

Die Meldung erfolgt am besten nach den Vorgaben des jeweiligen Vereins für Bewohnervertretung, die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Sowohl die Aufklärungs-, Dokumentations- als auch die Meldepflicht sind formelle Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Freiheitsbeschränkung. Die Unterlassung der gesetzmäßigen Dokumentations- oder Meldepflicht ist daher nicht nur ein bloßer Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift. Ein gravierender Mangel der Dokumentation macht die Maßnahme unzulässig. Wird die Freiheitsbeschränkung nicht an die Bewohnervertretung gemeldet, so ist sie bis auf weiteres aus diesem Grund formell unzulässig. Erst durch die Meldung der Freiheitsbeschränkung kann der Rechtsschutz für die Bewohner/innen gewahrt werden. Darum kommt den formellen Voraussetzungen im Heimaufenthaltsgesetz besondere Bedeutung zu.

Die Möglichkeit der Meldung der Vornahme und Aufhebung einer Freiheitsbeschränkung unter Verwendung eines Formulars kann bei dem jeweiligen Verein der Bewohnervertretung abgefragt werden.

VERTRETUNG DER BEWOHNER/INNEN



WELCHE PERSONEN STEHEN DEN BEWOHNERN/ BEWOHNERINNEN BEI EINER FREIHEITSBESCHRÄNKUNG ZUR SEITE?

Bewohnern/Bewohnerinnen können von ihnen selbst gewählte oder ihnen gesetzlich beigegebene Vertreter/innen zur Seite stehen:

- Die Obsorgeberechtigten im Bereich der Pflege und Erziehung der Minderjährigen;
- Selbst gewählte Vertreter/innen, wenn sie von entscheidungsfähigen Minderjährigen schriftlich und ausdrücklich für die Wahrnehmung des Rechtes auf persönliche Freiheit bevollmächtigt wurden und in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zur Einrichtung stehen. Die Entscheidungsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) vermutet;
- Erwachsenenvertreter/innen, sofern diese Vertretung vom Wirkungsbereich umfasst ist (diese Art der Vertretung ist bei Minderjährigen nicht relevant).

Darüber hinaus besteht eine automatische gesetzliche Vertretung der Bewohner/innen durch eine/n Bewohnervertreter/in, der/die von einem Verein für Bewohnervertretung namhaft gemacht wurde, sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder in Aussicht gestellt wird. Dadurch bleiben die Geschäftsfähigkeit des/der Bewohners/Bewohnerin und die Vertretungsbefugnis eines/einer anderen Vertreters/Vertreterin unberührt.

Die Begründung und Beendigung der Bevollmächtigung einer selbst gewählten Person ist dem/der Leiter/in der Einrichtung bekannt zu geben.

Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist auch das Gericht davon zu verständigen.

Den Bewohnern/Bewohnerinnen können von ihnen **selbst gewählte** und/oder ihnen **gesetzlich beigegebene Vertreter/innen** zur Seite stehen. Darüber hinaus besteht auch automatisch eine gesetzliche Vertretung durch eine/n **spezielle/n Bewohnervertreter/in**.



WELCHE AUFGABEN UND BEFUGNISSE NIMMT DIE BEWOHNERVERTRETUNG WAHR?

Mitarbeiter/innen der Bewohnervertretung vertreten die Bewohner/innen sobald eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen oder angedroht wird.

Damit sie ihre Aufgaben entsprechend wahrnehmen können, müssen alle freiheitsbeschränkenden Maßnahmen an sie gemeldet werden. Sie besuchen die Bewohner/innen in den Einrichtungen, führen Gespräche mit den Bewohnern/Bewohnerinnen, der Einrichtungsleitung, dem Einrichtungspersonal sowie anderen anordnungsbefugten Personen und haben das Recht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und in andere Aufzeichnungen über den/die Bewohner/in Einsicht zu nehmen. Sie sind Ansprechpartner/innen zum Heimaufenthaltsgesetz und zum sensiblen Themenfeld Zwang. Im Rahmen der Überprüfung regen sie an, Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen zu finden und umzusetzen. Schließlich können sie beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung stellen und vertreten dann auch den/die Bewohner/in im gerichtlichen Überprüfungsverfahren.

Diese Rechte stehen auch den sonstigen Vertretern/Vertreterinnen der Bewohner/innen zu, sofern diese Angelegenheit in ihren Wirkungsbereich

fällt. Bei Minderjährigen ist hier insbesondere an die Obsorgeberechtigten im Bereich der Pflege und Erziehung zu denken.

Die für eine Einrichtung namhaft gemachten Bewohnervertreter/innen sind insbesondere berechtigt,

- die Einrichtung unangekündigt zu besuchen,
- sich von dem/der Bewohner/in einen persönlichen Eindruck zu verschaffen,
- mit der anordnungsbefugten Person und den Bediensteten der Einrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen der Freiheitsbeschränkung zu besprechen,
- die Interessenvertretung des/der Bewohners/Bewohnerin der Einrichtung zu befragen,
- in dem zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Umfang Einsicht in die Pflegedokumentation, die Krankengeschichte und andere Aufzeichnungen über den/die Bewohner/in zu nehmen,
- bei Gericht einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung zu stellen und
- ihre Wahrnehmungen den für die Aufsicht über die Einrichtung oder zur Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Behörden mitzuteilen.

Die für eine Einrichtung namhaft gemachten Bewohnervertreter/innen sind verpflichtet,

- bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf die Erfordernisse des Betriebs der Einrichtung Bedacht zu nehmen,
- den/die Bewohner/in über beabsichtigte Vertretungshandlungen und sonstige wichtige Angelegenheiten auf geeignete, deren Zustand entsprechende Weise aufzuklären,

- den Wünschen des/der Bewohners/Bewohnerin zu entsprechen, soweit diese dessen/deren Wohl nicht offenbar abträglich und dem/der Bewohnervertreter/in zumutbar sind,
- den zuständigen Behörden auf Anfrage insoweit Auskünfte zu erteilen, sofern dies für die Ausübung der ihnen zukommenden Aufgaben erforderlich ist sowie allfällige Wahrnehmungen weiterzuleiten und
- die Verschwiegenheit zu wahren.

GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG



WIE LÄUFT EIN GERICHTLICHES ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN AB?

Bei Zweifel oder Unstimmigkeiten, ob eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist oder war (auch die nachträgliche Überprüfung einer bereits wieder aufgehobenen Freiheitsbeschränkung bei Gericht ist möglich), kann der/die Bewohner/in (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst, seine/ihre Vertreter/innen oder auch der/die Leiter/in der Einrichtung eine gerichtliche Überprüfung zur Abklärung der Zulässigkeit anstreben.

Antrag

Das Verfahren wird mit einem Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung beim örtlich zuständigen Bezirksgericht eingeleitet.

Erste gerichtliche Anhörung

Binnen sieben Tagen folgt eine erste gerichtliche Anhörung mit den beteiligten Personen und allenfalls auch bereits mit einem/einer Sachverständigen. Dabei kann das Gericht entweder gleich eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines/einer Sachverständigen abhalten oder vorläufig

entscheiden und eine mündliche Verhandlung innerhalb der nächsten 14 Tage anberaumen.

Mündliche Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung sind wieder die beteiligten Personen zu laden und auch ein/e Sachverständige/r beizuziehen. Die Gerichtsverhandlung ist grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich, diese kann aber unter Umständen vom Gericht ausgeschlossen werden.

Das Gericht kann die erste gerichtliche Anhörung auch gleich mit der mündlichen Verhandlung verbinden, wenn es eine/n Sachverständige/n beizieht. Diese Vorgehensweise ist in der Praxis weit verbreitet.

Entscheidung

Am Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Gericht sofort über die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu entscheiden. Es verkündet den Beschluss mündlich samt Begründung und erklärt dem/der Bewohner/in in geeigneter Weise die Entscheidung.

Wird die Freiheitsbeschränkung für zulässig erklärt, hat das Gericht im Beschluss eine bestimmte Frist für die zulässige Dauer der Freiheitsbeschränkung zu setzen. Die maximale Zulässigkeitsdauer beträgt sechs Monate. Fällt vor Ablauf der Frist eine Zulässigkeitsvoraussetzung weg, so ist die Freiheitsbeschränkung jedoch sofort aufzuheben.

Das Gericht kann die Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung, wenn nötig, auch an Auflagen knüpfen, wie zum Beispiel begleitend zur Freiheitsbeschränkung eine bestimmte Therapie oder Förderung für den/die minderjährige/n Bewohner/in vorsehen, um so das Gefährdungspotential abzubauen, damit die Freiheitsbeschränkung so bald wie möglich nicht mehr erforderlich ist.

Wird die Freiheitsbeschränkung für unzulässig erklärt, so ist sie sofort aufzuheben. Meldet der/die Leiter/in der Einrichtung unmittelbar in der Verhandlung gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel an und erkennt das Gericht diesem aufschiebende Wirkung zu, so kann die Freiheitsbeschränkung ausnahmsweise bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel (oder früheren Wegfall einer Zulässigkeitsvoraussetzung) aufrecht erhalten werden.

Ablauf eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens:



GIBT ES EIN RECHTSMITTEL GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG DES RICHTS?

Ja, wer sich durch die Entscheidung beschwert erachtet, kann als Rechtsmittel einen Rekurs einbringen, der sodann vom übergeordneten Landesgericht behandelt wird.

DARF EINE RICHTLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRTE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG VERLÄNGERT WERDEN?

Beabsichtigt die anordnungsbefugte Person eine für zulässig erklärte Freiheitsbeschränkung nicht mit Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist aufzuheben, so hat sie – wie im Fall einer erstmaligen Anordnung – den/die Bewohner/in und den/die Leiter/in der Einrichtung zu verständigen. Der/Die Leiter/in der Einrichtung hat sodann spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist die Vertreter/innen sowie eine allfällige Vertrauensperson des/der Bewohners/Bewohnerin unter Angabe der Gründe zu verständigen. Es ist wiederum möglich einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der weiteren Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung zu stellen. Stellt die Bewohnervertretung keinen Überprüfungsantrag, so muss sie dem Gericht die Gründe dafür mitteilen. Dem Gericht steht es in diesem Fall frei, von selbst eine amtswegige gerichtliche Überprüfung einzuleiten.

Soll eine Freiheitsbeschränkung über ihre Frist hinaus **verlängert** werden, bedarf es einer **neuerlichen Verständigung** des/der Bewohners/Bewohnerin und der Leitung der Einrichtung, die ihrerseits die Bewohnervertretung, sonstige Vertreter/innen sowie eine allfällige Vertrauensperson zu verständigen hat. Dies hat spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist zu erfolgen, um eine allenfalls notwendige neuerliche Entscheidung des Gerichts rechtzeitig zu ermöglichen.

WER SIND DIE BEWOHNERVERTRETER/INNEN?

Die Bewohnervertreter/innen sind Mitarbeiter/innen der Vereine der Bewohnervertretung. Für die verschiedenen Einrichtungen, die dem Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes unterliegen, ist der jeweils regional tätige Verein der Bewohnervertretung zuständig.

- **Burgenland:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- **Kärnten:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- **Niederösterreich:**
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung; VertretungsNetz
– Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft,
Bewohnervertretung,
- **Oberösterreich:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- **Salzburg:**
Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung;
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- **Steiermark:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- **Tirol:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

- **Vorarlberg:**
Verein ifs Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und
Bewohnerververtretung
- **Wien:**
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft,
Bewohnerververtretung

Diese vier Vereine kooperieren in Bezug auf ein gemeinsames Ausbildungscurriculum und Arbeitskonzept für Bewohnervertreter/innen.

Auf Grundlage des Heimaufenthaltsgesetzes sollen das Bewusstsein und die Sensibilität für freiheitsbeschränkende Maßnahmen in den jeweiligen Einrichtungen, beim Pflege- und Betreuungsteam, bei den Ärzten/Ärztinnen, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft erhöht werden. Alternativen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sollen dadurch wesentlich häufiger eingesetzt werden.

KONTAKTADRESSEN

Um die Freiheitsbeschränkung zu dokumentieren und an die Bewohnerververtretung zu melden, wurde von den Bewohnervertretervereinen in Absprache mit dem „Dachverband Österreichischer HeimleiterInnen“ ein einheitliches Formular entwickelt. Die jeweils zur Verfügung stehende Möglichkeit der Meldung der Vornahme und Aufhebung einer Freiheitsbeschränkung unter Verwendung eines Formulars kann bei dem zuständigen Verein der Bewohnerververtretung abgefragt werden.

ifs Bewohnerververtretung

Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn,
Telefon: 05 1755 590, Fax: 05 1755 9595
E-Mail: bewohnerververtretung@ifs.at
Website: www.ifs.at

Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Zentrale:

Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau

Telefon: 06412/6706, Fax: DW 4

e-mail: office@sachwalter.co.at

Regionalstelle:

Flugplatzstraße 52/7, 5700 Zell am See

Telefon: 06542/74253, Fax: DW 4

e-mail: zell.office@sachwalter.co.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung

Bräuhausgasse 5/2. Stock, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742/77175, Fax: 02742/77175-18

E-Mail: bewohnerververtretung@noelv.at

Website: www.noelv.at

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

Fachbereichsleitung

Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien,

Telefon: 01/330 46 00 - 330

E-Mail: bewohnerververtretung@vertretungsnetz.at

Website: www.vertretungsnetz.at

Burgenland

Ziegelofengasse 33/1/3, 1050 Wien

Telefon: 0676 / 83308 3200

E-Mail: noebgld@bewohnerververtretung.at

Kärnten und Osttirol

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock, 9020 Klagenfurt

Telefon 0676 / 83308 3570

E-Mail: klagenfurt@bewohnervertretung.at

Niederösterreich

Ziegelofengasse 33/1/3, 1050 Wien

Telefon: 0676 / 83308 3200

E-Mail: noebgld@bewohnervertretung.at

Oberösterreich

Rennbahnstr. 15/2. Stock, 4600 Wels

Telefon: 0676 / 83308 3300

E-Mail: wels@bewohnervertretung.at

Salzburg

Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg

Telefon: 0676/ 83308 3400

E-Mail: salzburg@bewohnervertretung.at

Steiermark

Kärntnerstraße 417/1.OG, 8054 Graz

Telefon: 0676 / 83308 3500

E-Mail: graz@bewohnervertretung.at

Tirol

Olympiastr. 17/1/Top 2, 6020 Innsbruck

Telefon: 0676/ 83308 3450

E-Mail: innsbruck@bewohnervertretung.at

Wien

Ziegelofengasse 33/2/5, 1050 Wien

Telefon: 0676/ 83308 3100

E-Mail: wien1@bewohnervertretung.at

